

Sitzungsvorlage

Datum: 02.11.2010

Drucksache Nr.: **10/0360**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	30.11.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.12.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Ergebnis der Verwaltung über die Prüfung, ob und wie die Elternbeitragstabelle unter den in der Sitzung am 29.06.2010 genannten Gesichtspunkten überarbeitet werden sollte, zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), der §§ 11, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am __.__.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege vom 13.06.2007 beschlossen:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage I - Elternbeitragstabelle Kindertagesstätten/OGS - und Anlage II - Elternbeitragstabelle Kindertagespflege -, die Bestandteil dieser Satzung sind. Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergarten-Gruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Elternbeitragstabelle der Stadt Sankt Augustin, die Bestandteil der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege ist, wurde zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.03.2008. Sie trat in Kraft am 01.08.2008.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob und wie die Elternbeitragstabelle überarbeitet werden sollte. Dabei sollen folgende Punkte beachtet werden:

1. Aufnahme weiterer Einkommensstufen beim Jahreseinkommen.
2. Transparentere Gestaltung bei der Erhöhung der Beiträge von Einkommensstufe zu Einkommensstufe.
3. Angemessene Reduzierung des Beitrages bei der Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche gegenüber der Buchung von 35 Stunden wöchentlich.
4. Stärkere Differenzierung der Beiträge für die Kindertagespflege entsprechend den Betreuungszeiten im Rahmen der finanziellen Förderung.

Die Verwaltung hat diese Punkte umfassend geprüft. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Prüfergebnisses weist die Verwaltung auf folgende Grundstruktur der Elternbeiträge nach dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW - hin:

Die Finanzierung der Kinderbetreuung beruht in Nordrhein-Westfalen auf vier Säulen:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich nach den Maßgaben des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) an den Kosten der Kindertagesbetreuung.
2. Den Trägern der Kindertageseinrichtungen obliegt die Verpflichtung, einen Eigenanteil in die Finanzierung einzubringen.
3. Die Eltern sollen ebenfalls einen entsprechenden Anteil an der Finanzierung übernehmen. In der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder sollen 19 % der gesamten Betriebskosten als Elternbeiträge zurückfließen, da ansonsten die Gesamtfinanzierung dieser Betreuungsform nicht gewährleistet werden kann und

4. die Kommunen beteiligen sich ebenfalls an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Sie schließen die „Finanzierungslücke“, die zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Einnahmen aus Land, Bund, Trägern und Elternbeiträgen entsteht.

In Sankt Augustin stehen im Kindergartenjahr 2010/2011 insgesamt 1.685 Plätze in 28 Kindertagesstätten zu Verfügung.

Hierfür entstehen im Kindergartenjahr 2010/2011 Aufwendungen in Höhe von 11.067.624,94 €.

Ein Elternanteil von 19 % würde sich auf 2.102.848,74 € belaufen. Tatsächlich beträgt dieser im Haushaltsjahr 2010 voraussichtlich 1.954.556,00 €. Dies entspricht einem Prozentsatz von 17,66 % bzw. gerundet 18 %. Im Jahr 2009 betrug der Deckungsgrad der Elternbeiträge 17,5 %.

Unter Berücksichtigung der Landes- und Trägeranteile sowie Erstattungen des Landessozialamtes verbleibt bei der Stadt Sankt Augustin ein Finanzierungsaufwand von 4.205,048,92 €.

Im Ergebnis ist festzustellen: Je niedriger der Elternanteil ist, umso höher ist die durch die Stadt Sankt Augustin zu deckende „Finanzierungslücke“.

Angeichts der Vorgaben der Aufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung wurde der Prüfauftrag des Jugendhilfeausschusses dahingehend wahrgenommen, dass

1. voraussichtlich keine Einnahmeverluste im Bereich der Elternbeiträge gegenüber der zurzeit geltenden Satzung entstehen werden und
2. die „Geschwisterkinderregelung“ nach § 8 Abs. 1 der Satzung nicht angetastet wird.

Zu Ziffern 1 bis 3 des Prüfauftrages:

- Aufnahme von weiteren Einkommensstufen beim Jahreseinkommen.
- Transparentere Gestaltung bei der Erhöhung der Beiträge von Einkommensstufe zu Einkommensstufe.
- Angemessene Reduzierung des Beitrages bei der Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche gegenüber der Buchung von 35 Stunden wöchentlich.

Aktuell befinden sich 1.550 Kinder in den Kindertagesstätten. Unter Berücksichtigung der „Geschwisterkindregelung“ werden für 1.340 Kinder Elternbeiträge entrichtet.

Die zurzeit gültige Elternbeitragssatzung sieht folgende Einkommensstufen vor:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen
1	bis 15.360,00 €
2	bis 24.542,00 €
3	bis 36.813,00 €
4	bis 49.084,00 €
5	bis 61.355,00 €
6	über 61.355,00 €

Diese Einkommensstufen resultieren aus den Vorgaben des ehemaligen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), das durch das „Gesetz zur frühen Bildung und Förde-

„Körperschaftsteuer von Kindern“ - das sogenannte „KiBiz“ - novelliert worden ist. Bei Einführung des Euros wurden die damals geltenden D-Mark-Beträge 1:1 umgerechnet und in einem nächsten Schritt auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet.

Aufnahme von neuen Einkommensstufen:

In den vergangenen Jahren wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten verbessert. Zum 01.01.2010 wurden weitere steuerliche Erleichterungen eingeführt. Hierzu gehörten vor allen Dingen die Anhebung des Grundfreibetrages und der Kinderfreibeträge. Davon können jedoch einkommensschwache Familien nicht in dem Maße teilhaben. Hiervon sind insbesondere jene betroffen, die auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen kommt folgende neue Festsetzung der Einkommensstufen in Betracht:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen Neu	Jahreseinkommen Alt	Veränderung
1	bis 16.000,00 €	bis 15.360,00 €	+ 640,00 €
2	bis 24.000,00 €	bis 24.542,00 €	- 542,00 €
3	bis 36.000,00 €	bis 36.813,00 €	- 813,00 €
4	bis 48.000,00 €	bis 49.084,00 €	- 1.084,00 €
5	bis 60.000,00 €	bis 61.355,00 €	- 1.355,00 €
6	bis 72.000,00 €	über 61.355,00 €	Neu
Neu 7	bis 84.000,00 €	Neu	Neu
Neu 8	ab 84.000,00 €	Neu	Neu

Von der Erhöhung der ersten Einkommensstufe profitieren einkommensschwache Familien, die in erster Linie auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind, da sie arbeitslos, dauerhaft erwerbsunfähig oder nicht genügend eigenes Einkommen und Vermögen besitzen, um ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherstellen zu können.

Die anschließende Modifizierung der Einkommensstufen 2 bis 8 in Schritten von jeweils 12.000,00 € führt dazu, dass teilweise Beitragspflichtige, die sich nach den derzeit geltenden Normen in der Einkommensstufe 2 bis 5 befinden, bereits der nächsthöheren Einkommensstufe zugeordnet werden und daher einen höheren Elternbeitrag entrichten müssen. Diese nur für einen Teil der Beitragspflichtigen sich auswirkenden höheren Belastungen können ggf. im Einzelfall im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgefedert werden.

Durch die Umstrukturierung der Einkommensstufen wurden zwei weitere Einkommensstufen eingeführt. Es handelt sich hierbei um Beitragspflichtige, deren Einkommen oberhalb der bisherigen Höchstgrenze liegt. Aktuell befinden sich in den Kindertagesstätten der Stadt Sankt Augustin insgesamt 324 Kinder, deren Eltern/Elternteile über ein Jahreseinkommen von über 61.355,00 € verfügen. Konkrete Werte, wie viele davon in die neuen Einkommensstufen 7 und 8 kommen werden, sind nicht zu ermitteln, da die Beitragspflichtigen, die zum jetzigen Höchstbetrag verpflichtet sind, nur angeben müssen, dass ihr Einkommen oberhalb der Höchstgrenze von derzeit 61.355,00 € liegt.

Transparentere Gestaltung bei der Erhöhung der Beiträge von Einkommensstufe zu Einkommensstufe

Grundlegendes Strukturprinzip des Elternbeitragsrechts ist die Beitragsbemessung nach

der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge ist die Verwaltungspraktikabilität zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlich bindenden Vorgaben und des Prüfauftrages des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2010 könnten die Elternbeiträge wie folgt neu festgesetzt werden:

EK-Stufe	Jahreseinkommen	Kinder unter 3 Jahren 25 Std./Wo.	Kinder unter 3 Jahren 35 Std./Wo.	Kinder unter 3 Jahren 45 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 25 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 35 Std./Wo.	Kinder 3 Jahre bis Schulalter 45 Std./Wo.	OGS-Betreuung / Schulkinder
1	bis 16.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.000 €	50,00 €	56,00 €	78,00 €	25,00 €	28,00 €	39,00 €	30,00 €
3	bis 36.000 €	88,00 €	98,00 €	138,00 €	44,00 €	49,00 €	69,00 €	50,00 €
4	bis 48.000 €	146,00 €	162,00 €	226,00 €	73,00 €	81,00 €	113,00 €	70,00 €
5	bis 60.000 €	226,00 €	252,00 €	352,00 €	113,00 €	126,00 €	176,00 €	90,00 €
6	bis 72.000 €	316,00 €	352,00 €	492,00 €	158,00 €	176,00 €	246,00 €	110,00 €
7	bis 84.000 €	396,00 €	440,00 €	616,00 €	198,00 €	220,00 €	308,00 €	130,00 €
8	ab 84.000 €	436,00 €	484,00 €	678,00 €	218,00 €	242,00 €	339,00 €	150,00 €
	Spalte	I	II	III	IV	V	VI	VII

Basis für die Berechnung ist Spalte V (Kinder 3 Jahre bis Schulalter - 35 Std./Wo.).

Ab der zweiten Einkommensstufe steigt der Beitrag von Stufe zu Stufe in folgenden Schritten: 75 %, 65 %, 55 %, 40 %, 25 %, 10 %.

Ausgehend von der v. g. Basis wurden in der Spalte IV (Kinder 3 Jahre bis Schulalter - 25 Std./Wo.) die Beträge jeweils um 10 % reduziert.

Unter Berücksichtigung der o. a. Grundlagen wurden in der Spalte VI (Kinder 3 Jahre bis Schulalter - 45 Std./Wo.) die Beträge jeweils um 40 % erhöht.

Die gleiche Systematik ist den Spalten I bis III (Kinder unter 3 Jahren) vorhanden. Die Beiträge sind jeweils doppelt so hoch wie in der Spalten IV bis VI.

Auswirkungen der Neufestsetzung entsprechend der oben dargestellten Elternbeitragstabelle:

- In den Einkommensstufen 2 bis 5 ergeben sich bis auf eine Ausnahme (*EK-Stufe 2 - Elternbeitrag für Kinderbetreuung von Kindern unter drei Jahren im Umfang von 45 Stunden wöchentlich*) geringere Elternbeiträge. Diese führen nach dem heutigen Stand zu voraussichtlichen Mindereinnahmen von rd. 16.500,00 € (inkl. Betreuung der OGS-Kinder). Diese könnten ggf. durch die höheren Beiträge in den Einkommensstufen 6 bis 8 kompensiert werden. Ob diese Prognose jedoch eintreffen wird, ist nicht ermittelbar. Grund hierfür ist, dass zum heutigen Zeitpunkt das Einkommen der Beitragspflichtigen, die den höchsten Beitrag zahlen, überwiegend unbekannt ist. Es reicht die bloße Mitteilung aus, dass das Einkommen oberhalb der Höchstgrenze von derzeit 61.355,00 € liegt. Eine Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht und Vorlage der Einkommensnachweise oberhalb der heute bestehenden Höchstgrenze e-

xistiert zum heutigen Zeitpunkt nicht. Diese würde erst mit Erlass der neuen Satzung und ihrem Inkrafttreten geschaffen.

- In rund 400 Fällen (fast einem Drittel des Fallbestandes) müssen die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, ihre Einkommensnachweise vorzulegen. Dies wird zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, nicht nur im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, sondern auch in der Finanzbuchhaltung und bei der Stadtkasse führen, da die Elternbeiträge neu festzusetzen und anzuordnen sind.
- Hinzu kommt der Aufwand für die Neufestsetzung bei den Beitragspflichtigen, die von der Umstrukturierung der Einkommensstufen 1 bis 5 betroffen sind.

Angemessene Reduzierung des Beitrages bei der Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche gegenüber der Buchung von 35 Stunden wöchentlich

Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern im Umfang von 25 Stunden wöchentlich wurde gegenüber der Betreuungszeit von 35 Stunden wöchentlich um 10 % reduziert. Eine weitergehende Reduzierung hält die Verwaltung aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hebt besonders den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen hervor. Damit ein guter Übergang in die Schule möglich ist, sollen Kinder frühzeitig gefördert werden, beispielsweise in ihrer Sprachentwicklung. Aus fachlicher Sicht ist die 25 Stunden umfassende Betreuungszeit ein zu knapper Zeitrahmen, um vor allen den Kindern mit besonderem Förderbedarf gerecht werden zu können. Qualifizierte Bildungsarbeit beinhaltet eine gute Integration aller Kinder in das Gruppengefüge, wozu gemeinsame Aktivitäten auch am Nachmittag erforderlich sind. Es soll verhindert werden, dass sich Eltern aus finanziellen Gründen für den geringeren Stundenumfang entscheiden, sodass nur eine 10-%-Reduzierung des Elternbeitrages gegenüber der 35 Stunden Betreuungszeit vorgeschlagen wird.

Zu Ziffer 4: Stärkere Differenzierung der Beiträge für die Kindertagespflege entsprechend den Betreuungszeiten

Die gesetzlichen Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz am 01.01.2009 hatten zur Folge, dass die städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege entsprechend überarbeitet und die Gewährung einer finanziellen Förderung den gesetzlichen Vorgaben zum 01.01.2010 angepasst wurden.

Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung im Hinblick auf die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege werden die Kindeseltern im Gegenzug zu einer pauschalen Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII herangezogen.

Gemäß der aktuellen Elternbeitragssatzung entspricht der jetzige Beitragssatz Kindertagespflege einem Beitrag analog der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab drei Jahren bis zum Schulalter (35 Stunden/45 Stunden). Neben der Berücksichtigung des Jahreseinkommens der Kindeseltern wird die Höhe der gewährten Förderstunden - derzeit zwei Stundenfenster „bis 35 Wochenstunden“ und „über 35 Wochenstunden“ - bei der Berechnung des Elternbeitrags zu Grunde gelegt.

Da die gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Förderung zu einer erheblichen Mehrbelastung des städtischen Haushalts führen, befinden sich die derzeit bestehenden Elternbeiträge für die Kindertagespflege aus Sicht des Jugendhilfeausschusses in einem nicht ausgewogenen Verhältnis zu den gestiegenen Kosten.

Die Erhebung eines Elternbeitrags in Kindertagespflege erfolgt generell immer nur im Zusammenhang mit der Gewährung einer finanziellen Förderung. Demnach ist die derzeitige Stundenaufteilung „bis 35 Stunden“ und „über 35 Stunden“ für den Bereich der Kindertagespflege aus heutiger Sicht des Jugendhilfeausschusses zu undifferenziert (z. B. Eltern, die eine Förderung bis 16 Stunden erhalten, zahlen derzeit den gleichen Elternbeitrag wie Eltern, denen eine Förderung bis 35 Stunden gewährt wird).

Im Rahmen der Randzeitenbetreuung (beschreibt die erforderliche Betreuung eines Kindes nach der Schließzeit einer Kindertageseinrichtung oder OGS in Kindertagespflege aufgrund der beruflichen Situation der Kindeseltern unter 15 Stunden pro Woche) wird derzeit gemäß der Elternbeitragssatzung ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Das heißt: Die Kindeseltern zahlen einen Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder OGS und darüber hinaus zusätzlich einen Elternbeitrag für die Tagespflegestelle.

Hierzu wurde folgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

Veränderung der Stundenaufteilung

Da die Erhebung von Elternbeiträgen immer im Zusammenhang mit der Gewährung einer finanziellen Förderung stehen, ist die Stundenaufteilung 25 - 35 - 45 Stunden für den Bereich der Kindertagespflege gemäß den Buchungsstunden einer Kita nicht zu empfehlen. Mit Blick auf die umliegenden Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis ist festzustellen, dass die Elternbeiträge gemäß den Förderstunden ausgerichtet werden. Demnach sollte eine separate Beitragstabelle Kindertagespflege in die Satzung aufgenommen werden, die folgende Differenzierung in der Stundenaufteilung vornimmt:

- Randzeit (ab 10 Stunden)
 - bis 16 Stunden
 - bis 20 Stunden
 - bis 24 Stunden
 - bis 28 Stunden
 - bis 32 Stunden
 - bis 36 Stunden
 - bis 40 Stunden
 - bis 44 Stunden
 - über 44 Stunden

Die Elternbeiträge ergeben sich aus folgender Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege:

EK-Stufe	Jahres einkommen	Randzeit Ab 10 Std./wo	Bis 16 Std./wo	Bis 20 Std./wo	Bis 24 Std./wo	Bis 28 Std./wo	Bis 32 Std./wo	Bis 36 Std./wo	Bis 40 Std./wo	Bis 44 Std./wo	Über 44 Std./wo
1	bis 16.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.000 €	0,00 €	8,00 €	17,00 €	25,00 €	26,00 €	27,00 €	28,00 €	32,00 €	35,00 €	39,00 €
3	bis 36.000 €	0,00 €	15,00 €	29,00 €	44,00 €	45,00 €	47,00 €	49,00 €	56,00 €	62,00 €	69,00 €
4	bis 48.000 €	0,00 €	24,00 €	49,00 €	73,00 €	75,00 €	78,00 €	81,00 €	92,00 €	102,00 €	113,00 €
5	bis 60.000 €	0,00 €	38,00 €	75,00 €	113,00 €	117,00 €	122,00 €	126,00 €	143,00 €	159,00 €	176,00 €
6	bis 72.000 €	0,00 €	53,00 €	105,00 €	158,00 €	164,00 €	170,00 €	176,00 €	199,00 €	223,00 €	246,00 €

7	bis 84.000 €	0,00 €	66,00 €	132,00 €	198,00 €	205,00 €	213,00 €	220,00 €	249,00 €	279,00 €	308,00 €
8	ab 84.000 €	0,00 €	73,00 €	145,00 €	218,00 €	226,00 €	234,00 €	242,00 €	274,00 €	307,00 €	339,00 €
	Spalte	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X

Strukturierung:

- Bei der Betreuungszeit bis zu 24 Std./wöchentlich wurden die Elternbeiträge für die Betreuung der über 3-Jährigen für 25 Stunden/wöchentlich übernommen,
- bei der Betreuungszeit bis zu 36 Std./wöchentlich wurden die Elternbeiträge für die Betreuung der über 3-Jährigen für 35 Std./wöchentlich zu Grunde gelegt,
- bei der Betreuungszeit über 44 Std./wöchentlich wurden die Elternbeiträge für die Betreuung der über 3-Jährigen für 45 Std./wöchentlich berücksichtigt,
- bei den anderen Zeiten wurden Zwischenbeiträge berechnet.

Eine andere Aufteilung der Stundentafel, z. B. in 5er Schritten, ist mit den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nicht kompatibel, da sich die Förderpauschalen nach einer Stundenaufteilung in 4er Schritten vollzieht. Eine andere Aufteilung hätte zur Folge, dass sich die Tagespflegepersonen in großen Teilen wesentlich schlechter stehen würden. Dies würde zu einer Beeinträchtigung ihrer Bereitschaft zur Ausübung der Kindertagespflege führen. Damit einher geht die Gefahr, dass eine bedarfsgerechte Vorhaltung von Betreuungsplätzen insbesondere von Kindern unter drei Jahren zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert wird. Die gleiche Situation würde entstehen, wenn als Ausgangswert die Elternbeiträge für die unter 3-Jährigen gewählt werden würde. Dann würden die Elternbeiträge teilweise über dem Förderbeitrag liegen, so dass unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen an die Tagespflegeperson das Produkt Kindertagespflege „unattraktiv“ werden würde.

Konsequenzen:

- Für die Neufestsetzung entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand.
- Es entstehen in den Einkommensstufen 2 bis 5 voraussichtliche Mindereinnahmen von rd. 700,00 €, die voraussichtlich durch Mehreinnahmen in den Einkommensstufen 6 bis 8 kompensiert werden können.
- Ggf. entstehen durch die Einführung der weiteren Einkommensstufen und den damit verbundenen höheren Elternbeiträgen Mehreinnahmen. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da keine Rechtsgrundlage für die Vorlage der Einkommensnachweise oberhalb der Höchstgrenze von derzeit 61.355,00 € besteht.

Aktueller Diskussionsstand:

Die Landesregierung hat sich vorgenommen, unverzüglich eine Grundrevision des KiBiz durchzuführen. Erforderliche gesetzliche Änderungen sollen bereits zum Kindergartenjahr 2011/2012 wirksam werden. Daher führte das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der Zeit vom 30. August bis 08. Oktober 2010 Regionalveranstaltungen durch, um gemeinsam mit Trägern, Kommunen, Verbänden sowie Erzieherinnen und Erziehern einzelne Themenschwerpunkte ausführlich zu erörtern. Die Ergebnisse sollen die Grundlage für die erforderlichen Änderungen im Kinderbildungsgesetz bilden.

Im Rahmen des Diskussionsprozesses werden aktuell folgende Eckpunkte ausführlich erörtert.

1. Wiedereinführung einer landeseinheitlichen Beitragstabelle für Elternbeiträge (wie vormals im Gesetz Tageseinrichtungen für Kinder - GTK).
2. Das erste oder dritte Jahr in der Kindertagesstätte soll beitragsfrei werden. Alternativ dazu erfolgte der Vorschlag, dass die finanziellen Mittel zur Beitragsfreiheit im ersten oder dritten Kindergartenjahr in das gesamte Finanzierungssystem einfließen sollen.

Wie letztendlich die Grundrevision des KiBiz aussehen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Erste Ergebnisse sollen Anfang Februar 2011 veröffentlicht werden.

Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, das o. a. Prüfergebnis der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und abzuwägen, ob angesichts der Konsequenzen, die mit der Neufestsetzung der Elternbeitragstabelle für alle Bereiche verbunden sind, und der anstehenden Grundrevision des KiBiz, eine Satzungsänderung vorzunehmen ist.

Sofern dies befürwortet wird, wird vorgeschlagen, dass der Jugendhilfeausschuss dem Rat der Stadt Sankt Augustin empfiehlt, die Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2011 zu beschließen. Unter der Voraussetzung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Änderungssatzung beschließen wird, ist sichergestellt, dass die Eltern/Elternteile sich bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung ihres Kindes über die neuen Elternbeiträge informiert haben können und somit auf dieser neuen Grundlage die Entscheidung über die Kinderbetreuung treffen können.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

☒ Die finanziellen Auswirkungen können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.